

Signatur: 2025.SR.0317
Geschäftstyp: Postulat
Erstunterzeichnende: Alexander Feuz (SVP), Thomas Glauser (SVP)
Mitunterzeichnende: Ueli Jaisli, Nik Eugster, Nicolas Lutz
Einreichtdatum: 16. Oktober 2025

Postulat: Deeskalationsstrategie: trial and error? Hat sich die Deeskalationsstrategie in den vergangenen Jahren wirklich bewährt? Soll Reithalle auch in Zukunft als Bereitschaftsraum und Rückzugsort für gewalttätige Demonstranten dienen?; Annahme/Prüfungsbericht

Dem Gemeinderat werden folgende Prüfaufträge erteilt

1. Der Gemeinderat habe zusammen mit der Kantonspolizei zu prüfen, wie sich die Deeskalationsstrategie in der Stadt Bern bewährte und was für Konsequenzen die Tolerierung für Dritte für Auswirkungen hatte (Schadenshöhe, Blockierung ÖV während Stunden)?
2. Der Gemeinderat habe zusammen mit der Kantonspolizei zu prüfen, ob eine frühzeitige Kontrolle der Demonstrierenden im Bahnhof im Hinblick auf das Mitführen möglicher gefährlichen Gegenstände nicht dazu führen würde, dass die Stadt, deren Bewohner und Institutionen weniger von den negativen Auswirkungen militanter Demonstrationen betroffen wären (potenziell gefährliche Demonstrationen möglichst im Keime ersticken).
3. Der Gemeinderat habe zusammen mit der Kantonspolizei zu prüfen, ob angesichts der verschärften Sicherheitssituation und der Beurteilung durch Fachpersonen nicht vermehrt auf Prävention statt auf Deeskalation gesetzt werden muss und eine detaillierte Analyse gemacht werden muss; dies zumal sich wie befürchtet, massive Gewalt gegen Leib und Leben eingesetzt wurde, weitere Offizialdelikte (versuchte vorsätzliche Tötung, Brandstiftung, Gewalt und Drohung gegen Beamte etc.) und Schäden, teilweise nicht gedeckt, in Millionenhöhe von den Demonstranten verursacht wurden. Weiter muss berücksichtigt werden, dass durch die Blockierung des öffentlichen Verkehrs viele Personen während Stunden blockiert waren.
4. Der Gemeinderat habe zu prüfen, wie angesichts der verschärften Sicherheitssituation die Überwälzung der Kosten an die verantwortlichen Personen und Organisationen vermehrt konsequent durchgesetzt werden muss?
5. Der Gemeinderat habe zu prüfen, ob angesichts der verschärften Sicherheitssituation und der entstandenen Schäden, die Stadt sich gegen die verantwortlichen Personen, die sich vor Gericht verantworten müssen, konsequent als Privatkläger im Strafverfahren konstituieren (beteiligen) muss?
6. Der Gemeinderat habe zusammen mit der Kantonspolizei zu prüfen, ob angesichts der verschärften Sicherheitssituation und der Beurteilung durch Fachpersonen, die Reithalle auch in Zukunft als Bereitschaftsraum und Rückzugsort für gewalttätige Demonstranten dienen darf?
7. Der Gemeinderat habe zusammen mit der Kantonspolizei zu prüfen, wie angesichts der verschärften Sicherheitssituation und der Beurteilung die Situation im Umfeld der Reithalle verbessert werden muss und hier während potenziell gefährlichen Demonstrationen den Betreibern Auflagen gemacht werden müssen (z.B. temporäre Schliessung, Schliessung Tore, Sicherstellung Zugang für Polizei)?
8. Der Gemeinderat habe zu überprüfen, ob die Sanktionierung einer friedlichen Mahnwache eidgenössischer Parlamentarier angesichts des «trial and error Vorgehens» bei potenziell gewalttätigen Demonstranten verhältnismässig ist?

Es wird punktweise Abstimmung beantragt.

Ausgangslage:

Wer mit Taucherbrille, schwarzer Block Kleidung und Hammer im Rucksack an Demo Tag anrückt, geht wohl kaum an einen Kindergeburtstag!

Es sei auf den nachstehenden Beitrag verwiesen.

<https://weltwoche.ch/story/braucht-die-schweiz-ein-antifa-verbot/>

Die Dringlichkeit wird vom Büro des Stadtrats abgelehnt.

Antwort des Gemeinderats

Der Gemeinderat verurteilt die am 11. Oktober 2025 verübte Gewalt in aller Schärfe. Er hat die Ereignisse sorgfältig analysiert. Dazu liegen entsprechende Berichte zur politischen und polizeilichen Aufarbeitung (s. [Bericht des Gemeinderats vom 14.1.2026 mit Bericht der Kantonspolizei vom 16.12.2025](#)) vor. Der Gemeinderat hat seine Berichterstattung der Geschäftsprüfungskommission des Stadtrats zugestellt und diese auch veröffentlicht. In die Aufarbeitung sind auch die im Stadtrat eingereichten Fragestellungen aus den parlamentarischen Vorstössen eingeflossen. Der Gemeinderat verweist deshalb auf diese ausführliche Berichterstattung und beschränkt sich nachfolgend auf einige Kernaussagen bzw. verweist auf die entsprechenden Ziffern in den verlinkten Berichten.

Zu Punkt 1:

Es ist wichtig, einleitend zu betonen, dass jede Kundgebung im Einzelfall betrachtet werden muss. Denn jeder Einzelfall muss aufgrund der tatsächlichen Begebenheiten und Risikoeinschätzung individuell beurteilt und entschieden werden. Die Deeskalationsstrategie erlaubt in der Regel, friedliche Kundgebungen zu ermöglichen und Schaden an unbeteiligten Menschen zu verhindern. Mit der anfänglichen Duldung der noch friedlichen Kundgebung am 11. Oktober 2025 konnte der Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit Rechnung getragen werden. Diese Grundrechte sind eine Qualität des Lebens in der Schweiz, erst recht in der Bundesstadt. Die Deeskalationsstrategie ergibt sich auch aus dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit einer polizeilichen Intervention. Sobald es bei einer Kundgebung zu Straftaten kommt, wird jedoch eingegriffen. Dies war auch am 11. Oktober 2025 so.

In Ziff. 3.2.1 des Berichts der Kantonspolizei lässt sich nachlesen, wie sich eine Isolation des sogenannten «schwarzen Blocks» bereits auf dem Bahnhofplatz hätte auswirken können. Die Überprüfung kommt zum Schluss, dass eine solche Massnahme nicht verhältnismässig gewesen wäre. In Ziff. 4.1.1 ihres Berichts äusserst sich die Kantonspolizei zur Frage, inwiefern sich die Deeskalationsstrategie bewährte. Weitere Hinweise zu diesem Prüfpunkt enthalten Ziff. 4.1.4 und 4.1.5 des Berichts der Kantonspolizei.

Der Gemeinderat betont in Ziff. 6 seines Berichts die langjährige Erfahrung mit den rund 300 Kundgebungen (wovon auch Grosskundgebungen) pro Jahr in der Bundesstadt. Eine Rückschau zeigt, dass die Anwendung der Deeskalationsstrategie zu einer Beruhigung im Umgang mit gewalttätigen Kundgebungen beitragen konnte.

Zu Punkt 2:

In Ziff. 4.1.2 ihres Berichts verweist die Kantonspolizei auf solche gezielten und frühzeitigen Kontrollen und Sicherstellungen, die auch am 11. Oktober 2025 vorgenommen wurden. Ebenso erfolgt aber auch der Hinweis, dass angesichts des hohen Personenaufkommens an einem Samstag nicht alle Personen kontrolliert werden können oder dass einschlägiges Material anderswo zwischengelagert und zu einem späteren Zeitpunkt unterwegs behändigt wird. Auch in diesem Bereich gilt, dass Personenkontrollen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und verhältnismässig sein müssen.

Zu Punkt 3:

In Ziff. 3 seines Berichts hält der Gemeinderat die Ausgangslage und präventiven Massnahmen vor der Kundgebung vom 11. Oktober 2025 fest. Die Stadtbehörden versuchten mit intensiven Bemühungen, die Rahmenbedingungen zu dieser Kundgebung zu regeln und riefen nach gescheiterten Versuchen in einer [Medienmitteilung vom 1. Oktober 2025](#) öffentlich dazu auf, mit den Behörden in Kontakt zu treten. Vorgängige Absprachen mit den Behörden und die Festlegung wichtiger Eckwerte sorgen einerseits dafür, dass die Meinungsäusserungsfreiheit gewährleistet werden kann. Andererseits können so die Interessen der Bevölkerung, des Gewerbes oder des öffentlichen Verkehrs bestmöglich berücksichtigt werden. Auch dieser Aufruf blieb erfolglos.

Ebenso nahmen die Behörden eine detaillierte Analyse vor. Die Behörden sahen sich für den 11. Oktober 2025 mit einer unbewilligten Grosskundgebung mit bis zu 10'000 Teilnehmenden in unterschiedlicher Zusammensetzung und einer breiten Palette von Anliegen und Anhänger*innen konfrontiert. Im Vorfeld der Kundgebung waren keine expliziten Gewaltaufrufe zu verzeichnen, die Kundgebungsaufrufe enthielten grundsätzlich auch keine strafbaren diskriminierenden oder antisemitischen Aufrufe. Die Dynamik im Zusammenhang mit der Situation im Nahen Osten war beträchtlich. Neben zusätzlicher Mobilisierung kam es in der Woche vor der Kundgebung zu klaren Zeichen eines Friedensabkommens im Nahen Osten, welches sich durchaus mässigend oder gar positiv auf die Kundgebung hätte auswirken können. Neben mehrheitlich friedlich gesinnten Teilnehmer*innen rechnete man aufgrund der Entwicklung anderer Pro-Palästina-Kundgebungen auch mit einer gewaltbereiten Minderheit. Um die Sicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten, stand die Kantonspolizei mit einem Grossaufgebot im Einsatz und bereitete sich auf verschiedene Szenarien vor. Sie hatte den Auftrag, die Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Verhältnismässigkeit zu gewährleisten und bei Sachbeschädigungen oder anderen strafbaren Handlungen einzuschreiten. Für eine friedliche Kundgebung wurde der Bundesplatz bereitgehalten. Nachdem die Bemühungen der Stadt, die Rahmenbedingungen der Kundgebung verlässlich zu regeln, erfolglos blieben, stellte sie am 10. Oktober 2025 mit einer [Medienmitteilung](#) nochmals klar, dass die Kundgebung am 11. Oktober 2025 nicht bewilligt ist und riet von einer Teilnahme explizit ab. Dies tat sie unter Hinweis, dass unbewilligte Kundgebungen, insbesondere in der erwarteten Grössenordnung, mit einer schwer vorhersehbaren Dynamik und entsprechenden Risiken zu einer unkontrollierten Gewalteskalation verbunden sind.

Diese präventiven Massnahmen betont auch Ziff. 4.1.3 des Berichts der Kantonspolizei.

Zu Punkt 4:

In Ziff. 5 seines Berichts legt der Gemeinderat dar, dass das kantonale Polizeigesetz in Artikel 54 ff. die Möglichkeit der Kostenüberwälzung vorsieht. Die Stadt Bern verzichtet bei grundrechtsgeschützten Kundgebungen auf eine Weiterverrechnung (Art. 5a Kundgebungsreglement, KgR, SSSB 143.1). Bei Veranstaltungen, bei denen Gewalt an Personen oder Sachen verübt worden ist, können die Gemeinden der Veranstalterin oder dem Veranstalter und der an der Gewaltausübung beteiligten Person die Kosten des Polizeieinsatzes ab Beginn der Gewaltausübung in Rechnung stellen. Ein Entscheid darüber kann jedoch erst nach rechtskräftiger Verurteilung durch die Strafjustiz und nur nach einer Einzelfallprüfung im städtischen Verfahren der Kostenüberwälzung gefällt werden. Ob Kosten des Polizeieinsatzes dereinst nach Abschluss der Strafverfahren überwälzt werden können, wird somit vom Ausgang dieser rechtlichen Verfahren abhängen.

In Ziff. 4.3 des Berichts der Kantonspolizei sind ebenso Ausführungen zu dem vorliegenden Prüfpunkt enthalten.

Zu Punkt 5:

Die Stadt hat die nötigen Vorkehrungen getroffen, um sowohl das Verfahren der Kostenüberwälzung durchzuführen als auch ihre Rechte im Straf- und Zivilverfahren zu wahren. Die Stadt hat somit ebenfalls Strafanzeige eingereicht und wird sich als Privatklägerin am Strafverfahren beteiligen.

Zu Punkten 6 und 7:

Ein Teil der Demonstrierenden lief nach der unbewilligten Kundgebung vom 11. Oktober 2025 über das Bollwerk zur Reitschule. Davon abgesehen kann diese Kundgebung nach Auffassung und Analyse des Gemeinderats nicht in einen Zusammenhang zur Reitschule gestellt werden. Auf einschlägigen Social Media Kanälen haben sich reitschulnahe Kreise noch am 11. Oktober 2025 von der unbewilligten Kundgebung distanziert. Soweit die Prüfpunkte allgemeiner Natur sind, verweist der Gemeinderat auf regelmässige Antworten zu den Vorstössen der SVP und hält an dieser Stelle fest, dass der Gemeinderat in engem Dialog mit den Betreibenden der Reitschule ist und dass dabei auch auf die Themen gemäss den vorliegenden Prüfpunkten zur Sprache kommen.

Zu Punkt 8:

Verstösse gegen das Kundgebungsreglement der Stadt Bern werden immer angezeigt und gebüsst, wenn die Organisatorin oder der Organisator ausfindig gemacht werden kann. Es spielt dabei keine Rolle, ob es sich um eine friedliche Mahnwache oder eine potenziell gewalttätige Kundgebung handelt.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Keine.

Antrag

1. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, das Postulat erheblich zu erklären.
2. Die Stellungnahme gilt gleichzeitig als Prüfungsbericht.

Bern, 11. Februar 2026

Der Gemeinderat